

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium  
für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... SP .....-GE/19.....	PK
Datum: 19. SEP. 1996	
Verteilt 23. Sep. 1996	

*A. Olsch. Sekret*

**Zahl**  
0/1-399/136-1996

**Chiemseehof**  
(0662) 8042-2982

**Datum**  
16.9.1996

Frau Dr. Margon

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1996); Stellungnahme

**Bezug:** Do Zl 95.024/616-IV/11/96/HA

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Die anlässlich der letzten Novellierungen vorgebrachten Äußerungen der Länder sind wiederum unberücksichtigt geblieben. Insbesondere haben die Länder bereits wiederholt beim Bundesministerium für Inneres moniert, daß die Auszahlung des Familienunterhaltes bzw der Wohnkostenbeihilfe durch das Bundesministerium für Inneres selbst durchgeführt werden sollte.

Zu Z 2:

In den Erläuterungen ist ausgeführt, daß durch diese Bestimmung einerseits eine größtmögliche Berücksichtigung eines Gewissenswandels sichergestellt, andererseits Mißbrauchsmöglichkeiten unterbunden seien. Die Möglichkeit der Abgabe der Zivildienstklärung bis spätestens am Tag vor der Einberufung (= Zustellung des Einberufungsbefehles) ermöglicht jedoch vielfachen Mißbrauch. Im Fall, daß der Einberufungsbefehl nicht persönlich zustellt werden kann, wird vom Zustellorgan beim Empfänger bei Zustellung zu eigenen Händen ein zweiter Zustellversuch angekündigt und im weiteren eine Hinterlegungsanzeige zurückgelassen. Der Einberu-

fene hat die Möglichkeit, zu erkennen, von welcher Behörde die Sendung herrührt, und kann auf Grund dessen noch rechtzeitig seine Zivildiensterklärung zur Post zu geben. Er entgeht der Einberufung, die ihm noch nicht zugestellt worden ist. § 2 wäre so abzuändern, daß die Erklärung bis spätestens zB eine Woche vor Zustellung des Einberufungsbefehles oder einen Tag vor dem erstmaligen Zustellversuch erfolgen müßte.

Zu Z 3:

Eine Ausweitung der Dienstleistungsgebiete für die Ableistung des Zivildienstes wird generell abgelehnt. Auf Grund der sinkenden Zivildienierzahlen stellt es bereits jetzt ein Problem dar, die Bedarfsmeldungen der Einrichtungen zu befriedigen. Sollten weitere Dienstleistungsgebiete in das Gesetz aufgenommen werden, wäre die Versorgung von Sozialeinrichtungen im engeren Sinne mit Zivildienstleistenden gefährdet.

Zu Z 19:

Die Einführung eines Urlaubsanspruches für Zivildienstleistende wird abgelehnt. Ein Urlaubsanspruch würde dem Prinzip des Lastenausgleiches zwischen Präsenzdiener und Zivildienner grob widersprechen und eine einseitige Bevorzugung der Zivildienstleistenden darstellen. Außerdem wurde vielfach signalisiert, daß die Administration von Urlaubstagen für die Einrichtungen einen übermäßigen administrativen Aufwand darstellen würde, der massiv abgelehnt wird.

Zu Z 25:

Es wäre eine Klarstellung dahingehend sinnvoll, daß es sich hier lediglich um Reisen zu einer amtsärztlichen Untersuchung handelt. Es ist nicht einzusehen, daß für sämtliche Reisen im Auftrag der Überwachungsbehörde Kostenersatz gewährt wird, da zB bei disziplinarrechtlichen Übertretungen die Ursache für den Aufwand der Zivildienstleistende selbst gesetzt hat.

- 3 -

Zu Z 30:

Die Einführung eines Erholungsurlaubes von einer Woche für "11-Monatdiener" wird aus Gleichheitserwägungen strikt abgelehnt. Dieser Personenkreis kommt ohnehin in die Vergünstigung eines verkürzten Zivildienstes. Eine weitere Vergünstigung ist keinesfalls gerechtfertigt.

Zur "Aufschub- und Befreiungsregelung":

Die derzeit geltende Regelung verursacht nachweislich hohe Kosten. Weiter ist zum Teil die Administration der Zuweisung sehr aufwendig. Eine Beschränkung der Aufschub- bzw Befreiungsmöglichkeit wird daher befürwortet.

Zur "Schaffung einer Zivildienervertretung":

Die Einführung einer landesweiten bzw bundesweiten Interessensvertretung für Zivildienstleistende wird abgelehnt. Die Erfahrung zeigt, daß vom Institut des Zivildienstvertrauensmannes nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wird. Es scheint somit kein wirklicher Bedarf für eine solche Institution zu bestehen. Die Wahrnehmung der Interessen der Zivildienstleistenden durch die Überwachungsbehörden, die gemäß ZDG auch die Pflichten der Einrichtungen bzw der Vorgesetzten zu überwachen haben, erscheint ausreichend. Die vorgeschlagene Bestimmung führt zu einem großen bürokratischen Aufwand, bringt jedoch für den einzelnen Zivildienstleistenden kaum einen Vorteil.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfried Hueber

Landesamtsdirektor